

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Lohnverhältnisse der Bauhandwerker

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

jahre im Dienste der Herrschaft nicht als Wanderjahre gezählt werden dürfen. Die Zunftgerichte wachten besonders, wie wir sahen, darüber, daß keine auswärtigen Meister am Orte arbeiteten. So wurden im Jahre 1650 Odenheimer Meister, welche für das Stift in Bruchsal gearbeitet hatten, vor die Zunft geladen. Außerdem erledigten die Obermeister die Beschwerden über mangelhafte Arbeit; Grundsatz dabei war, «verhaunene Arbeit», die nicht innerhalb eines Jahres beanstandet worden war, nicht zurückzunehmen oder zu ändern. Die Zunftorganisation bildete auch die Grundlage des Verteidigungswesens der Stadt und der Feuerwehr. Eine vornehme Pflicht der Zunftmeister war deshalb die Aufsicht über die Waffen der Zunftgenossen und über die Feuerlöschgeräte.

Lohnverhältnisse der Bauhandwerker.

Über die Lohnverhältnisse der Bauhandwerker im 16. Jahrhundert hat Friedrich von Weech eine interessante Zusammenstellung¹ veröffentlicht. Sie bezieht sich auf den Schloßbau in Durlach, kann aber wohl anstandslos auch für Bruchsal gelten, zumal auch Handwerker des Fürstbistums Speier zu Durlach verwendet wurden. Eine Taxordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts aus Bruchsal findet sich im Landesarchiv. Beide Zusammenstellungen sollen hier verglichen werden:

Handwerker	Schloßbau Durlach 1563—65.		Arbeiten zu Bruchsal ca. 1720.	
	Winter	Sommer	Winter ohne Kost,	Sommer mit Kost
Steinmetzen			ohne Kost,	mit Kost
Meister	12 Kr.	15 Kr.		
Geselle	12 »	15 »		
Junge	10 »	12 »		
Maurer				
Meister	12 »	15 »	1 Orth 2 Batzen	5 Batzen 2,5 Batzen
Geselle	10 »	13 »	1 » 2 »	5 » 2,5 »
Junge	7 »	10 »	12 Pfg.	2,5 » 1 B. 4 Pfg.
Zimmermann				
Meister	13 »	17 »	1 » 2 Batzen	5 » 2,5 Batzen
Geselle	13 »	17 »	1 » 2 »	5 » 2,5 »
Junge	10 »	13 »	12 Pfg.	2,5 » 1 B. 4 Pfg.
Schreiner				
Meister	15 »	15 »	2,5 Batzen	2,5 Batzen
Geselle	15 »	15 »	2,5 »	2,5 »
Junge	10 »	10 »	1 Batz. 4 Pfg.	1 Batz. 4 Pfg.
Steinbrecher	8 »	12 »		
Bauknechte	7 »	10 »		
Tagelöhner				

von Ostern bis Laurenti
ohne Kost 5 Batz., mit Kost 2 Batz.
von Laurenti bis Martini
ohne Kost 1 Orth, mit Kost 1,5 Batzen.

¹ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge, Bd. VIII, 519—21.

Tagelöhner

von Martini bis Fastnacht

Glaser

«Von jeder großen scheuben und dann fünf hornaffen für ein scheuben 4 pfg. marggrever, umb 4 haften 1 kreutzer».

ohne Kost 3 Batzen, mit Kost 1 Batzen, von einer Scheiben wann der Meister Glas und Blei gibt zuzusetzen 4 Pfg. Von vier Zwickeln so vor 1 Scheibe gerechnet werden 4 Pfg. Vor eine Scheibe bloß einzusetzen (geflickte Arbeit) 3 Pfg. Vor 1 Scheibe so sie der Hausmann gibt einzusetzen 1 Pfg. Vor 1 Quaderglas wanns der Meister gibt 4 Pfg., so ihm's aber der Hausmann selber gibt 1 Pfg.

«Duncher von Speier»

Dem maister 20, einem gesellen 15, einem jungen 10 Kreuzer.

«Niederländische Duncher»

«Haben nie furechts im daglon geschafft, sondern man hats inen verdingt oder sie zu hof gespeist und uf ine und sein gesindt, deren mit ime siben gewesen, tags über die kost geben 1 gulden».

Für Ofensetzer bestanden um 1720 zu Bruchsal folgende Lohnsätze: Für eine verglaste Kammerkachel 10 Pfg., für eine unverglaste Kammerkachel 4 Pfg., «vor einen Ofen auszustreichen zu beschließen und die Farb dazu 1 Orth».

Der Monatssold der Maurer betrug im 16. Jahrhundert für den Werkmeister 10, für einen Gesellen 7, für einen Jungen 5 Gulden. Tagelöhner erhielten 4 Gulden.

Die Löhne waren nach diesen Tabellen von 1560 bis 1720 um ungefähr 25% gestiegen. Dabei aber hatten sich die Preise der wichtigsten Nahrungsmittel um fast das Doppelte gesteigert. Die materielle Lage der Bauhandwerker war also zu Beginn des 18. Jahrhunderts weit ungünstiger als im 16. Jahrhundert.

Über Akkordarbeiten finden wir vom Jahre 1563 folgende Bestimmung: «Den maurern von der rutten, nach dem die mauer hoch oder nider, 17 batzen, 20 batzen, 1½ gulden; von ainer klafter in der nidere 14 oder 15 kreutzer, durcheinander ein gantze mauer hoch und nider von der klafter 5 batzen, auch etwan 7 batzen. Und ist ain klafter fünf Werkschuch hoch und brait und zween schuch dick.» Pflästerer erhielten für 6 Klafter 1 Gulden. Die Akkordsätze zu Beginn des 18. Jahrhunderts lernen wir aus dem Kostenanschlag für die Kirche von Philippsburg kennen.¹ Sie betragen: Für Mauerwerk 20 Schuh breit, 40 Schuh lang, 15 Schuh hoch, 6 Gulden pro Rute. Für Bestich und Verputz 12 Kreuzer pro Klafter. Für die Schieferdeckung mit Steinlieferung 36 Gulden pro Rute; für ein Turmkreuz mit 2 Knöpfen samt dem Hahn wurden 220 Gulden bezahlt. Der Zimmermann, der den Pfahlrost für den Turm, den Dachstuhl und den Turmhelm gefertigt hatte, erhielt 1460 Gulden. Demnach scheinen die Akkordsätze in den 150 Jahren, für welche wir Nachrichten besitzen, stärker gestiegen zu sein als die Tagelöhne.

¹ Vergl. Nopp, Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg, S. 311 u. f.

Bei Tagelohnarbeiten erhielten die Handwerker vielfach die Kost durch den Bauherrn, d. h. das Essen; den Wein mußten sie meist ganz oder teilweise bezahlen. In vielen Fällen finden wir daher in den Bauverträgen Festsetzungen über den «Weinkauf», über den Preis des Weines, der von dem Bauherrn abgegeben wurde. Auch die Richtfestbelohnung, der «Aufschlagwein», wurde oft schon im Verträge vereinbart.

5. Abschnitt: Die Bauordnung.

Sicherung der Landesverteidigung.

Die Einwirkung des Staates auf das Bauwesen der Gemeinden und Privaten war im Bistum Speier bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nur gering. Sie tritt fast ausschließlich im Festungsbau hervor. Die Anlage von Befestigungen scheint ursprünglich an eine Erlaubnis des Reiches gebunden gewesen zu sein. Noch im 14. Jahrhundert war dieses kaiserliche Hoheitsrecht für Neuanlagen von Stadtbefestigungen in Kraft, Burgbauten konnte der Landesherr in dieser Zeit bereits selbständig ausführen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Kaiser auch in Fragen der Stadtbefestigung keinen Einfluß mehr. Dagegen wurde er oft als Schiedsrichter angerufen zur Abgrenzung neutraler Zonen zwischen den einzelnen Territorien, besonders zwischen reichsstädtischem und fürstlichem Gebiet. In diesen Grenzzonen durften von keiner Partei Festungswerke aufgeführt werden. Oft übte das Reich dieses Schiedsamt zwischen dem Bischof und der Stadt Speier aus; die neutrale Zone umfaßte hier 3 Meilen, ihre Ausdehnung auf das rechte Rheinufer war aber vielfach bestritten. Der Festungsbau im Bistum Speier war ferner durch das Geleitsrecht der Pfalz beschränkt; innerhalb eines gewissen Abstandes von der Geleitsstraße durften keine neuen Werke errichtet werden, an den alten beanspruchte der pfälzer Kurfürst das Öffnungsrecht.

In den Burgen des rechtsrheinischen Gebietes war der Bischof ausschließlicher Besitzer. Die Sorge für ihre Unterhaltung oblag den «Kellern» und Amtleuten. Auch über die Befestigungsanlagen der Städte übten diese ein gewisses Aufsichtsrecht aus, wie ein Erlaß Mathias von Rammungens beweist:

«Zum ersten, und vorderlichsten, das ein yglicher Amptmann solliche Schlosse und Stette, so Ime von unser Stieftwegen bevohlen sint, In guter acht habe».¹

Außerdem konnte der Bischof durch den Schultheißen, der ihm durch Eid verpflichtet war, unmittelbar auf die Gemeindeverwaltung einwirken. Er hat diesen Einfluß besonders oft geltend gemacht, um die säumigen Städte zur Säuberung ihrer Festungsgräben anzuhalten.

Gesetze gegen die Bebauung des Schußfeldes finden wir bis zum 16. Jahrhundert nicht; sie waren in der Frühzeit bei der geringen Tragweite der Schußwaffen überflüssig. Außerdem waren die Vorstädte zumeist sehr leicht gebaut und konnten im Notfall durch Feuer rasch zerstört werden, um dem Angriff keine Deckung zu bieten. So geschah es z. B. bei der Belagerung der Stadt Speier durch Bischof Adolph, daß die Bürger ihre eigenen Häuser niederbrannten. In Bruchsal standen einzelne Häuser bis auf 10 Meter Entfernung am Stadtgraben; dies entsprach einer Entfernung von ungefähr 30 Meter vom Wehrgang der Mauer. Größere Gebäudegruppen mußten anscheinend in weiterem

¹ Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 1.